

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 11

Kiel, den 1. Juni

1974

## Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zu dem Ergänzungsvertrag vom 22. Januar 1974 zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970 vom 13. Mai 1974 (S. 97)

## II. Bekanntmachungen

Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen (S. 98) — Berufung der Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses (S. 99) — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Edendorf, Propstei Münsterdorf (S. 99) — Propsteihauptkasse der Propstei Stormarn (S. 100) — Monatslohntarifvertrag Nr. 5 zum KArbT (S. 102) — Vergütung der Angestelltenlehrlinge (Anlernlinge) und Berufspraktikanten (S. 104) — Richtlinien über Wohnungsfürsorgemaßnahmen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 106) — Tag des kirchlichen Mitarbeiters — 25 Jahre VKM (S. 106) — Jahresabschluß der Evangelischen Darlehensgenossenschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg eGmbH (S. 107) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 108) — Stellenausschreibungen (S. 109)

## III. Personalien (S. 109)

## Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz  
zu dem Ergänzungsvertrag vom 22. Januar  
1974 zum Vertrag über die Bildung der  
Nordelbischen evangelisch-lutherischen  
Kirche vom 21. Mai 1970  
vom 13. Mai 1974

Die Landessynode hat gemäß Artikel 90 Absatz 2 Satz 3 der Rechtsordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

(1) Der am 22. Januar 1974 in Lübeck unterzeichnete Ergänzungsvertrag zwischen  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin,  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate,  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers,  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lübeck und  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

zum Verträge über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970 wird bestätigt.

(2) Der Ergänzungsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 16. Mai 1974

Das vorstehende Kirchengesetz, das die 47. ordentliche Landessynode am 13. Mai 1974 unter Beachtung des Artikels 90

Abs. 2 Satz 3 der Rechtsordnung beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des nachstehend ebenfalls veröffentlichten Ergänzungsvertrages vom 22. Januar 1974 zum Verträge über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970 gemäß § 4 des Ergänzungsvertrages in Verbindung mit § 21 des Vertrages vom 21. Mai 1970 wird nach Verabschiedung des letzten Bestätigungsgesetzes durch Veröffentlichung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt gesondert bekanntgegeben.

Die Kirchenleitung  
Dr. Hübner

\*

Ergänzungsvertrag  
zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin  
(Landeskirche Eutin)

— vertreten durch die Kirchenleitung —,

Die Evangelisch-Lutherische Kirche im Hamburgischen Staate  
(Landeskirche Hamburg)

— vertreten durch den Kirchenrat —,

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers  
(Landeskirche Hannover)

— vertreten durch den Landesbischof —,

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Lübeck  
(Landeskirche Lübeck)

— vertreten durch die Kirchenleitung —

und

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins  
(Landeskirche Schleswig-Holstein)

— vertreten durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung  
und den Präsidenten des Landeskirchenamts —

schließen in Ergänzung des Vertrages über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970 folgenden Vertrag:

#### § 1

In § 10 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages werden die Worte „einer Woche, höchstens jedoch von“ gestrichen.

#### § 2

(1) In § 16 des Vertrages wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(2) Will eine Synode, ein kirchenleitendes Organ oder eine Verwaltungsbehörde der Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein von einem mit 2/3 Mehrheit gefaßten Beschluß des Rates nach Absatz 1 abweichen, und haben nochmalige Verhandlungen mit dem Rat der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche zu keinem Ergebnis geführt, so bedarf es zur Abweichung einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.

(2) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden in der bisherigen Reihenfolge Absätze 3 bis 5.

#### § 3

Nach § 16 des Vertrages wird ein neuer § 16 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

#### § 16 a

(1) Der Rat hat die Aufgabe, die zur Errichtung eines bei Inkrafttreten der Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche arbeitsfähigen Kirchenamtes erforderlichen sachlichen Vorbereitungen und personellen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Rat kann unbeschadet der verfassungsmäßigen Rechte der künftigen Organe der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche in Erfüllung dieser Aufgabe den Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes berufen.

(3) Der Rat kann im Benehmen mit dem Präsidenten Mitarbeiter, insbesondere Dezernenten für das Nordelbische Kirchenamt berufen.

(4) Die Amtszeit der nach Abs. 2 und 3 berufenen Personen endet fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche.

(5) Alle bei den Berufungen nach Abs. 2 und 3 auftretenden dienstrechtlichen Fragen regelt der Rat durch Beschluß.

#### § 4

Für die Bestätigung dieses Vertrages durch Kirchengesetze der vertragschließenden Landeskirchen und das Inkrafttreten gilt § 21 des Vertrages vom 21. Mai 1970 entsprechend.

Lübeck, den 22. Januar 1974

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin  
gez. Kieckbusch                          gez. Muus  
Bischof    Oberkirchenrat

Evangelisch-Lutherische Kirche im Hamburgischen Staate  
gez. D. Wölber  
Präsident des Kirchenrates

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers  
gez. Dr. Wiese  
In Vertretung des Landesbischofs

Evangelisch-Lutherische Kirche in Lübeck  
gez. Stoll    gez. Göldner  
Senior    Oberkirchenrat

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins  
Kirchenleitung  
gez. Dr. Hübner  
Bischof  
als Vorsitzender der Kirchenleitung  
gez. Dr. Grauheding  
Präsident des Landeskirchenamtes  
als Mitglied der Kirchenleitung

## Bekanntmachungen

Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Kiel, den 1. Juni 1974

Vom Kirchlichen Außenamt wird uns die Pfingstbotschaft der Präsidenten des ÖRK 1974 mitgeteilt. Die Pfingstbotschaft hat folgenden Wortlaut:

PFINGSTEN 1974

Botschaft der Präsidenten  
des Ökumenischen Rates der Kirchen

Im Galaterbrief schreibt Paulus von jenen, die vom Geist regiert werden und im Geist wandeln. Er nennt die Früchte des Geistes, die das Wesen unseres Herrn ausmachen. Die Berührung mit dem Geist durch die Gemeinschaft der Kirche kann als „lebenspendend“ bezeichnet werden.

„Wenn wir im Geist leben, so lasset uns auch im Geist wandeln. Lasset uns nicht eitler Ehre geizig sein, einander nicht reizen, einander nicht neiden.“

(Gal. 5, 25—26)

Paulus schrieb an die Gemeinden Galatiens. Seine Botschaft war nicht nur an jeden einzelnen Christen, sondern auch an die christlichen Gemeinden gerichtet. Er spricht christliche Glaubensgemeinschaften an.

Eine der Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen benutzt in ihrer Pfingstliturgie das folgende priesterliche Gebet:

„Als er herabfuhr, die Sprachen zu verwirren, schied die Völker der Höchste; als er des Feuers Zungen verteilte, berief er alle zur Einheit: Einstimmig verherrlichen wir den allheiligen Geist.“

Der Ökumenische Rat der Kirchen sucht diesem Ruf zur Einheit zu folgen. Mit der Hilfe des Heiligen Geistes konnten

wir auf dem Weg zur Einheit voranschreiten; christliche Glaubensgemeinschaften, die sich früher isoliert hatten und einander manchmal mißtrauisch und feindlich gegenüberstanden, sind sich heute sehr viel näher gekommen.

Im Neuen Testament wird der Geist dargestellt als eine Gabe Gottes, von der Licht, Feuer, Freiheit und Gemeinschaft ausgehen. Der Geist ermöglicht uns ein tieferes Verständnis der Wahrheit. Der Geist verleiht dem Menschen visionäre Kraft, er läßt ihn Träume träumen (vgl. Joel 3) — durch beides aber trägt er zur Verherrlichung Christi bei. Der Geist gibt uns die Kraft und die Stärke zu einem Leben des Gottesdienstes, des Zeugnisses und des Dienstes in der Gemeinschaft.

Wir, die wir hier im Namen des Ökumenischen Rates der Kirchen zu Ihnen sprechen, sind Bürger verschiedener Länder und Christen verschiedener Traditionen. Wir möchten Sie bitten, gemeinsam mit uns an diesem Pfingstfest den Heiligen Geist zu verherrlichen und mit uns für die Einheit der Christen und die Erneuerung der ganzen Kirche zu beten, damit diese ihren Dienst an der Welt immer besser und wirksamer versehen kann.

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Ehrenpräsident: Pastor Dr. W. A. Visser't Hooft, Genf, Schweiz

Dr. Kiyoko T. Cho, Tokio, Japan;  
Patriarch German von Serbien, Belgrad, Jugoslawien;  
Bischof Hanns Lilje, Hannover, BRD;  
Pastor Dr. Ernest A. Payne, Pitsford, England;  
Pastor Dr. John C. Smith, New York, USA;  
Bischof A. H. Zulu, Eshowe, Südafrika.

\*

Wir bitten um Kenntnisnahme und geeignete Bekanntgabe.

Die Kirchenleitung  
Dr. H ü b n e r

KL — Nr. 684/74

Berufung der Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses

Kiel, den 9. Mai 1974

Die Kirchenleitung hat gemäß § 57 des Kirchenbeamtengesetzes vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 157) in Verbindung mit Nr. 2 der Anordnung über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Kirchenbeamtenausschusses vom 6. August 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 128) die folgenden Kirchenbeamten als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses berufen:

Als Mitglieder

1. Kirchenoberamtmann Witt, Vorsitzender, Kiel,
2. Kirchenamtsrat Jöhnk, stellvertretender Vorsitzender, Kiel,
3. Kirchenoberamtmann Vach, Neumünster,
4. Kirchenamtmann Preuß, Itzehoe,
5. Friedhofsoberamtmann Kautzsch, Kiel.

Als stellvertretende Mitglieder

1. Kirchenoberamtsrat Hohnschild, Hamburg-Altona,
2. Kircheninspektor Stoß, Husum,

3. Kirchenoberamtmann Kirschnick, Hamburg-Wandsbek,
4. Kirchenmusiker Müller-Olm, Rendsburg,
5. Propsteijugendwart Tretbar, Flensburg.

Die Kirchenleitung  
Dr. H ü b n e r

KL — Nr. 696/74

Urkunde  
über die

Bildung der Kirchengemeinde Edendorf,  
Propstei Münsterdorf

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der Pfarrbezirk Edendorf der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligenstedten-Krummendiek wird von dieser abgetrennt und bildet mit Wirkung vom 1. Januar 1974 ab eine selbständige Kirchengemeinde, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Edendorf“ führt.

§ 2

Die Grenzen der neugebildeten „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Edendorf“ decken sich mit den Grenzen der ehemaligen politischen Gemeinde Edendorf nach dem Stande vor deren Eingemeindung nach Itzehoe im Jahre 1963.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Kirchengemeinde Heiligenstedten-Krummendiek und der neugebildeten Kirchengemeinde Edendorf erfolgt nach Maßgabe des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Heiligenstedten-Krummendiek vom 12. 12. 1973 und wird im einzelnen, insbesondere hinsichtlich des Grundvermögens, durch einen notariell zu beurkundenden Vertrag geregelt.

§ 4

Den Gliedern der neugebildeten Kirchengemeinde Edendorf wird, soweit Grabstätten am 1. 1. 1974 auf den Friedhöfen der Kirchengemeinde Heiligenstedten-Krummendiek erworben sind, gestattet, dort Beisetzungen zu den gleichen Kosten und Bedingungen vorzunehmen, wie sie für Gemeindeglieder aus Heiligenstedten-Krummendiek gelten.

§ 5

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Kiel, den 9. Mai 1974

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
(L.S.) gez. Mu u s

Az.: 10 Heiligenstedten-Krummendiek — 74 — VII/H 3

\*

Kiel, den 9. Mai 1974  
Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u u s

Az.: 10 Heiligenstedten-Krummendiek — 74 — VII/H 3

Propsteihauptkasse der Propstei Stormarn

Kiel, den 8. Mai 1974

Die Propsteisynode Stormarn hat am 3. April 1974 eine Satzung für die Propsteihauptkasse Stormarn beschlossen. Das Landeskirchenamt hat diesem Beschluß die gemäß Artikel 62 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Absatz 3 der Rechtsordnung erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u u s

Az.: 8340 Pr. Stormarn — 74 — VII/H 2

\*

Satzung

für die Propsteihauptkasse der Propstei  
Stormarn

Aufgrund Art. 62 der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins beschließt die Propsteisynode auf ihrer Sitzung am 3. 4. 1974 folgende Satzung:

#### § 1

##### Rechtsstellung

(1) Die Propsteihauptkasse ist eine Einrichtung der Propstei Stormarn. Sie führt den Namen

Propstei Stormarn

— Propsteihauptkasse —

Der Sitz der Propsteihauptkasse ist Hamburg-Volksdorf.

(2) Die der Propsteihauptkasse angeschlossenen kirchlichen Körperschaften bilden eine Kassengemeinschaft, in der eine einheitliche, rationelle und zweckmäßige Kassen- und Rechnungsführung die Grundlage für eine Finanzverwaltung im Sinne des Art. 149 R.O. sein soll.

(3) Die Propsteihauptkasse führt die Kassengeschäfte der Propstei.

(4) Die Propsteihauptkasse untersteht der Aufsicht der Propsteisynode, des Propsteivorstandes und des für die Verwaltungsangelegenheiten im Propsteibereich zuständigen Propstes.

#### § 2

##### Anschluß an die Kassengemeinschaft

(1) Der Kassengemeinschaft können sich die kirchlichen Körperschaften der Propstei Stormarn anschließen. Mit dem Anschluß an die Kassengemeinschaft geht auch die Kassen- und Rechnungsführung der rechtlich nicht selbständigen Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen der Kirchengemeinden und Verbände, der örtlichen Hilfswerke und etwa vorhandener Nebenkassen auf die Propsteihauptkasse über. Ausgenommen sind Einrichtungen, die in Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung dem Diakonischen Werk angeschlossen sind.

(2) Auch rechtlich selbständige kirchliche Vereine, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Propstei Stormarn können sich der Kassengemeinschaft anschließen.

(3) Die verfassungs- oder satzungsmäßige Selbständigkeit der zur Kassengemeinschaft gehörenden kirchlichen Körperschaften und rechtlich selbständigen Vereine, Anstalten und Stiftungen wird durch den Anschluß an die Kassengemeinschaft nicht berührt. Ihnen obliegen in der Finanzverwaltung, insbesondere bei der Aufstellung und Bewirtschaftung der Haushalte, uneingeschränkt die Entscheidungen, die sich aus ihrem Selbstverwaltungsauftrag ergeben.

#### § 3

##### Begründung und Beendigung der Zugehörigkeit zur Kassengemeinschaft

(1) Die Zugehörigkeit zur Kassengemeinschaft und die Übertragung der Aufgaben an sie wird durch einen Beschluß der zuständigen Vertretungskörperschaft begründet. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Propsteivorstandes.

(2) Die Zugehörigkeit von rechtlich selbständigen Vereinen und Anstalten oder Stiftungen wird durch einen Vertrag begründet, der mit dem Propsteivorstand abzuschließen ist. Der Fachausschuß ist zu hören.

(3) Bei Übergabe der Kassengeschäfte an die Propsteihauptkasse ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Zeitpunkt des Anschlusses festzuhalten ist und die Kassen-, die Vermögensbestände sowie die Schuldverpflichtungen aufzunehmen sind. Die entsprechenden Unterlagen sind der Propsteihauptkasse zu übergeben.

(4) Die Zugehörigkeit zur Kassengemeinschaft kann durch Beschluß der zuständigen Vertretungskörperschaft beendet werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Ende eines Rechnungsjahres. Für die Übergabe der Kassengeschäfte gelten die Bestimmungen des Abs. 3.

#### § 4

##### Aufgaben der Propsteihauptkasse

(1) Allgemeine Aufgaben im Auftrag der kirchlichen Körperschaften und deren Einrichtungen

1. Kassen- und Rechnungsführung nach den Haushalten und Wirtschaftsplänen.
2. Kassen- und Rechnungsführung für Verwahr- und Vor-schußkonten und die Verwaltung eines Verwahr-gelasses.
3. Führung der Kapitalien- und Schuldbücher oder der Vermögensrechnung einschl. der Bewirtschaftung des Kapitalvermögens, der Rücklagen und der Schulden.
4. Bewirtschaftung der zum Kassenbestand gehörenden Post-scheck-, Giro- und Festgeldkonten.
5. Aufstellung der Jahresrechnungen, bestehend aus Haus-halts-, Kassen- und Vermögensrechnung.
6. Hebung oder Einziehung der örtlichen Kirchensteuern, Ge-bühren, Beiträge, Mieten, Pachten und Benutzungsentgelte.
7. Zahlbarmachung von Gehältern, Vergütungen und Löhnen. In dieser Aufgabenstellung ist die Propsteihauptkasse Da-tenermittlungsstelle für die zentrale Gehaltsabrechnungs-stelle beim Landeskirchenamt.
8. Beratung der Körperschaften in allen Angelegenheiten der Auftragsverwaltung.
9. Information der Körperschaften über den Stand der Kas-sengeschäfte, insbesondere Ausdruck aus den Sachbüchern in monatlichen Abständen, Ausdruck von Haushaltsvorla-gen mit den Vorjahresansätzen und den letzten Rechnungs-ergebnissen.

(2) **Zusätzliche Aufgaben im Auftrag kirchlicher Körperschaften und deren Einrichtungen ohne eigene Verwaltungsstelle**

1. Vorbereitung der Haushalts-, Wirtschafts- und Stellenpläne.
2. Die Veranlagung der örtlichen Kirchensteuern, Gebühren, Beiträge, Mieten, Pachten und Benutzungsentgelte.
3. Führung der Grundbesitznachweisungen.
4. Vorbereitungsarbeiten von Erlaß, Niederschlagung und Stundung in Steuersachen.

(3) **Aufgaben für rechtlich selbständige Vereine, Anstalten und Stiftungen**

Die Aufgaben, die von der Propsteihauptkasse für rechtlich selbständige Vereine, Anstalten und Stiftungen zu übernehmen sind, werden gem. § 3 (2) vereinbart.

(4) **Aufgabenabgrenzung**

1. Der Propsteihauptkasse können andere Aufgaben nur unter Anhörung des Fachausschusses übertragen werden.
2. Die Aufgaben aus Abs. (1) Ziff. 1—9 können von der Propsteihauptkasse grundsätzlich nur insgesamt übernommen werden.

Befristete Ausnahmen sind mit Zustimmung des Fachausschusses möglich.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Propsteihauptkasse

(1) Die Propsteihauptkasse nimmt ihre Aufgaben als Einheitskasse im Rahmen kirchlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften wahr. Für die Kassensicherheit, die Verwaltungsbuchführung und die Abwicklung der Kassengeschäfte gelten die landeskirchlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Propsteihauptkasse handelt bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben im Auftrage der angeschlossenen Körperschaften. Sie wird auf Anordnung der Körperschaften tätig.

(3) Die Vorsitzenden und die Rechnungsprüfer der Körperschaften sind berechtigt, von der Propsteihauptkasse Auskünfte zu verlangen und Einblick in die Geschäftsführungsunterlagen zu nehmen, soweit es ihre eigenen Angelegenheiten betrifft.

(4) Die Körperschaften sind verpflichtet, der Propsteihauptkasse alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(5) Der gesamte Zahlungsverkehr der Kassengemeinschaft erfolgt über die Propsteihauptkasse. Ausgenommen ist die Verwaltung der den Pastoren zur persönlichen Verfügung anvertrauten Spendengelder.

(6) Sämtliche zu den laufenden Rechnungen der Kassengemeinschaft gehörenden Mittel werden bis zum Abschluß des Rechnungsjahres in einem Kassenbestand bewirtschaftet. Haushaltsüberschüsse oder andere nicht zu den laufenden Rechnungen gehörenden Bestände sind, wenn sie über den Rechnungsabschluß hinaus noch im Gesamtbestand geführt werden, den Körperschaften gegenüber angemessen zu verzinsen.

(7) Die Bestimmungen über die Geschäftsführung der Propsteihauptkasse trifft die Geschäftsordnung, die vom Propsteivorstand zu erlassen ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(8) Die Propsteihauptkasse kann sich einem Rechenzentrum anschließen, wenn ein solcher Anschluß die Wirtschaftlichkeit

der Kassen- und Rechnungsführung verbessert. Der Fachausschuß ist vorher zu hören. Dieser Anschluß bedarf der landeskirchlichen Genehmigung.

## § 6

**Anstellungskörperschaft**  
Anstellungskörperschaft für die Mitarbeiter der Propsteihauptkasse ist die Propstei Stormarn.

## § 7

### Kassenleitung

(1) Der Propsteivorstand bestellt den Leiter der Propsteihauptkasse. Bei dessen Anstellung wirkt der Fachausschuß mit. Der Leiter der Propsteihauptkasse muß die für das Amt erforderliche Vorbildung haben und die notwendigen Kenntnisse im Kirchenrecht, insbesondere in der kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung, besitzen.

(2) Dem Leiter der Propsteihauptkasse obliegt die Verantwortung für die Propsteihauptkasse im Rahmen dieser Satzung und der Geschäftsordnung für die Propsteihauptkasse. Ihm sind die Mitarbeiter der Propsteihauptkasse unterstellt.

## § 8

### Kostendeckung der Propsteihauptkasse

(1) Die Kosten werden gedeckt aus den Zinserträgen der Einlagen der angeschlossenen Körperschaften und der Gebühren für die Zusatzaufgaben aus Leistungen gem. § 4 (2) und (3).

Die Gebühren für die Zusatzaufgaben werden von dem Fachausschuß ermittelt und vom Propsteivorstand festgesetzt.

(2) Die so nicht gedeckten Kosten werden durch Umlagen bei den angeschlossenen Körperschaften erhoben.

Der Umlegungsmaßstab wird vom Fachausschuß ermittelt und vom Propsteivorstand festgesetzt.

## § 9

### Ausschuß für die Propsteihauptkasse

(1) Die Propsteisynode wählt für die Dauer ihrer Amtszeit einen Fachausschuß für die Propsteihauptkasse. Dem Fachausschuß gehören 3 Gemeindepastoren und 6 Kirchenälteste an. Davon müssen 2 Gemeindepastoren und 4 Kirchenälteste angeschlossenen Körperschaften angehören. Die Propsteisynode wählt außerdem als Stellvertreter 2 Gemeindepastoren und 4 Kirchenälteste.

Der Propsteivorstand kann weitere Mitglieder berufen, wenn eine wesentliche Ausweitung der Kassengemeinschaft dies erforderlich macht. Es muß sichergestellt sein, daß die Mehrheit der Mitglieder des Fachausschusses angeschlossenen Körperschaften angehört. Mitglieder des Propsteivorstandes dürfen dem Finanzausschuß nicht angehören.

Der Propst für die Verwaltung und der Verwaltungsleiter sind beratende Mitglieder des Ausschusses.

Berichterstatter für den Fachausschuß ist der Leiter der Propsteihauptkasse.

Der Fachausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Fachausschuß ist ein Arbeitsausschuß der Propsteisynode gem. Artikel 144 Rechtsordnung. Er vertritt die Interessen der Kassengemeinschaft gegenüber dem Propsteivorstand. Der Fachausschuß ist nicht befugt, Beschlüsse zu fassen, welche den Propsteivorstand binden.

(3) Der Kassenleiter hat dem Fachausschuß über alle wichtigen Geschäftsvorfälle, insbesondere über die Liquidität der Kasse, über die im Kassenbestandsausweis enthaltenen Geld-

bestände und deren Anlage bei den Geldinstituten in jeder Sitzung zu berichten.

(4) Dem Fachausschuß obliegen die in dieser Satzung genannten Aufgaben; er nimmt insbesondere Stellung zum Stellenbedarf und zu den Haushaltsansätzen der Propsteihauptkasse. Der Fachausschuß wirkt bei Satzungsänderungen mit.

(5) Der Fachausschuß ist zugleich Rechnungsprüfungsausschuß im Sinne des Artikel 148 Rechtsordnung. Er wählt aus seiner Mitte 3 Rechnungsprüfer. Ein Rechnungsprüfer soll Gemeindepastor sein.

Für die Prüfung der Kassenrechnung können die Rechnungsprüfer den Propsteirevisor heranziehen. Die Prüfung der Haushaltsrechnung dürfen sie nicht delegieren.

#### § 10

##### Sitzungen des Ausschusses

(1) Der Vorsitzende des Fachausschusses beruft mindestens halbjährlich eine ordentliche Sitzung ein. Der Fachausschuß wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

(2) Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Fachausschusses, der Propsteivorstand oder das Landeskirchenamt dies verlangen.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder des Fachausschusses sind in den Sitzungen stimmberechtigt in der Reihenfolge ihrer Wahl. Bei der Prüfung der Beschlußfähigkeit ist die Anzahl der anwesenden Theologen und Kirchenältesten ohne Bedeutung. Zur Beschlußfähigkeit muß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

(4) Die Rechnungsprüfer erhalten für die ordentlichen Kassenprüfungen durch den Fachausschuß ihren Prüfungsauftrag und die Prüfungstermine. Daneben haben sie mindestens zweimal im Jahr außerordentliche Prüfungen durchzuführen.

(5) Die Sitzungen des Fachausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Fachausschuß kann die Vorsitzenden der angeschlossenen Körperschaften als Gäste einladen.

#### § 11

##### Sonstige Bestimmungen

(1) Bei Verletzungen kirchlicher Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen hat der Kassenleiter die Ausführung der Kassenanordnung auszusetzen. In Fällen, in denen keine Einigung erzielt werden kann, ist der Fachausschuß anzurufen. Der Propsteivorstand entscheidet.

(2) Bei Haushaltsüberschreitungen führt die Kasse Kassenanordnungen nur dann aus, wenn gleichzeitig ein Beschluß der zuständigen Vertretungskörperschaft die haushaltmäßige Deckung sicherstellt.

#### § 12

##### Übergangsbestimmungen

(1) Bestehende Anschlüsse an die Propsteihauptkasse sind innerhalb eines Jahres gem. § 4 (4) Ziffer 2 anzupassen. Anderenfalls endet der Anschluß mit dieser Frist.

(2) Die Kostendeckungsbestimmungen gem. § 8 sind ab 1. 1. 1975 anzuwenden.

#### § 13

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Gesetz- und Ordnungsblatt in Kraft. Damit werden die Verwaltungsgrundsätze für die Propsteihauptkasse Stormarn vom 18. Januar 1967 aufgehoben.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

## Monatslohntarifvertrag Nr. 5 zum KArbT

Kiel, den 14. Mai 1974

Nachstehend wird der Monatslohntarifvertrag Nr. 5 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT) vom 16. März 1974 bekanntgegeben (Anlage 1).

Der Tarifvertrag entspricht der mit Rundverfügung an die Propsteivorstände und Werke vom 15. März 1974 — 3530—74—XII/C 2 — getroffenen Regelung über die vorschußweise Erhöhung der Monatstabellenlöhne und der Sozialzuschläge. Soweit aufgrund dieser Rundverfügung bisher noch keine Umrechnung der Löhne auf die neuen Sätze vorgenommen worden ist, wird gebeten, die Anwendung des Monatslohntarifvertrages Nr. 5 umgehend zu veranlassen.

Zur Durchführung des Monatslohntarifvertrages Nr. 5 werden folgende Hinweise gegeben:

#### a) Sozialzuschlag

Der im Einzelfall zuständige Sozialzuschlag ist nach wie vor durch Vergleich der nach § 3 des Monatslohntarifvertrages Nr. 5 zum KArbT zuständigen Sätze mit den Sätzen nach Maßgabe des Tarifvertrages vom 11. Juni 1969 über eine vorläufige Neuregelung des Sozialzuschlagsrechts für Arbeiter, zuletzt geändert durch den Monatslohntarifvertrag Nr. 3 zum KArbT und den Tarifvertrag über einen Zuschlag an Arbeiter, beide vom 23. Februar 1972, zu ermitteln. Der jeweils höhere Satz des Sozialzuschlages ist zu zahlen (vgl. hierzu auch die Rundverfügung vom 10. September 1973 — 3530 — 73 — XII/C 2 —).

#### b) Stundensätze des Monatstabellenlohnes

Die auf die Stunde entfallenden Teile des Monatstabellenlohnes (vgl. §§ 23, 25 KArbT) betragen bis zum 30. September 1974 noch 1/183 des Monatstabellenlohnes. Vorbehaltlich der zum 1. Oktober 1974 in Aussicht genommenen Herabsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit auf 40 Stunden wöchentlich wird der Stundensatz ab 1. Oktober 1974 1/174 des Monatstabellenlohnes betragen.

#### c) Ausnahmeregelung

Der Monatslohntarifvertrag Nr. 5 zum KArbT enthält in § 4 die bei rückwirkendem Inkrafttreten übliche Ausnahmeregelung. Auf § 4 letzter Satz wird besonders hingewiesen.

#### d) Erschwerniszuschläge

Nach § 1 des Tarifvertrages zu § 24 KArbT (Erschwerniszuschläge) vom 25. Oktober 1972 sind die Erschwerniszuschläge entsprechend dem Monatstabellenlohn der Lohngruppe IV Stufe 1 zu dynamisieren. Die seit dem 1. Januar 1974 geltenden Sätze (vgl. hierzu die Rundverfügung an die Propsteivorstände und Werke vom 28. März 1974 — 31 400 — 74 — XII/C 2) ergeben sich aus der Multiplikation der bisherigen Sätze mit dem Faktor 115,08 v. H. Die Erschwerniszuschläge betragen demnach ab Januar 1974

nach Kennziffer	in Schl.-Holst.	Hamburg
1, 34, 36 b, 37, 38, 40, 44, 45	0,73 DM	0,78 DM,
2 bis 9, 35, 36 a, 39, 46	0,48 DM	0,52 DM,
10 bis 14	0,39 DM	0,41 DM,
15, 16, 17	0,33 DM	0,36 DM,
18 bis 29, 41, 42, 43, 49	0,24 DM	0,26 DM,
30 a	26,40 DM	28,59 DM,
30 b	28,79 DM	31,19 DM,
31	11,52 DM	12,99 DM,
32	4,80 DM	5,20 DM,
33	0,97 DM	1,04 DM,
47, 48	20,16 DM	21,82 DM,
50	0,29 DM	0,31 DM.

## e) Rufbereitschaftsentschädigung

Die Rufbereitschaftsentschädigung (§ 17 Abs. 1 KArbT) wird für die Zeit ab 1. Januar 1974 auf den Betrag von 1,23 DM, für die Zeit ab 1. Oktober 1974 auf den Betrag von 1,30 DM festgesetzt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3530 — 74 — XII/C 2

\*

Monatslohntarifvertrag Nr. 5 zum KArbT  
vom 16. März 1974

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,  
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport  
und Verkehr  
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und  
Forstwirtschaft  
— Landesbezirk Nordmark —

b) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter  
Nordelbien,

andererseits

wird für die unter den Geltungsbereich des KArbT fallenden  
Arbeiter folgender Tarifvertrag geschlossen:

## § 1

Höhe des Monatstabellenlohns

Die Monatstabellenlöhne sind

- a) für den Bereich der Landeskirche auf schleswig-holsteinischem Staatsgebiet an der Anlage 1
  - b) für den Bereich der Landeskirche auf hamburgischem Staatsgebiet in der Anlage 2
- festgelegt.

## § 2

Stufen des Monatstabellenlohns

(1) Der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe seiner Lohngruppe. Nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe erhält er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 6 KArbT festgelegte Zeit; § 1 Satz 2 der Anlage 2 zum KArbT findet keine Anwendung. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war. Zeiten, die nach § 4 Abs. 3 Unterabs. 1 des Lohntarifvertrages Nr. 1 zum KArbT für die Berechnung der Dienstalterszulage berücksichtigt worden sind, sind auch bei der Ermittlung der Stufe des Monatstabellenlohns zu berücksichtigen.

(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Abs. 2 jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt.

## Protokollnotiz zu Absatz 1:

Für die Arbeiter im hamburgischen Bereich der Landeskirche ist für die Bemessung der Stufen des Monatstabellenlohns weiterhin die Dienstzeit (§ 7 KArbT) maßgebend, wenn das für den Arbeiter günstiger ist.

## § 3

Sozialzuschlag

(1) Neben dem Lohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag

- a) für das 1. kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 104,34 v. H.,
- b) für das 2. bis 5. kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 122,10 v. H.,
- c) für das 6. und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 152,08 v. H.

des Kinderzuschlags, der ihm für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem anderen Elternteil Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde; für ein Kind, das älter als 6 Jahre ist, ist der Betrag des Kinderzuschlags maßgebend, den der Arbeiter erhalten würde, wenn das Kind jünger als 6 Jahre wäre.

Bei der Gewährung des Sozialzuschlages wird auch der Kinderzuschlag berücksichtigt, auf den der Arbeiter Anspruch hätte, wenn sein sonst kinderzuschlagsberechtigendes Kind nicht zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes oder zur Erfüllung der Grenzschutzdienstpflicht einberufen wäre.

(2) Arbeitern, die am 22. Mai 1969 in einem unter den KArbT fallenden Arbeitsverhältnis standen, wird während des Bestehens dieses Arbeitsverhältnisses für die am 22. Mai 1969 vorhandenen kinderzuschlagsberechtigenden Kinder mindestens der Sozialzuschlag gewährt, der nach dem Lohnvertrag Nr. 4 vom 6. Februar 1968 zuständig wäre.

## Protokollerklärungen:

1. Der Sozialzuschlag gilt als ständiger Lohnzuschlag im Sinne von § 67 Nr. 37 KArbT; die Dreimonatsfrist nach der Protokollerklärung zu Buchstabe b braucht in diesem Falle nicht erfüllt zu sein.
2. Die Vomhundertsätze nach Abs. 1 gelten nur, solange der Kinderzuschlag für Kinder bis zum 6. Lebensjahr monatlich 50 DM beträgt.
3. Anderer Elternteil im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist
  - a) der andere natürliche Elternteil,
  - b) der andere Adoptiveltern-, Großeltern- oder Pflegeelternteil oder
  - c) gegenüber einem Stiefelternteil dessen Ehegatte.

## § 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1974 aus ihrem Ver schulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen Dienst oder in den Dienst eines Arbeitgebers, für den der BMT-G gilt, oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

## § 5

## Inkrafttreten, Laufzeit

eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1974, schriftlich gekündigt werden.

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß

Kiel, den 16. März 1974

Unterschriften

\*

## Anlage 1

Monatstabellenlöhne  
— Bereich Schleswig-Holstein —  
Gültig ab 1. Januar 1973  
(in DM)

Lohn- gruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	1 476,95	1 519,30	1 558,62	1 594,92	1 628,19	1 658,44	1 685,66	1 709,86	1 732,74	1 752,89
VI	1 413,87	1 454,01	1 491,28	1 525,69	1 557,23	1 585,90	1 611,70	1 634,64	1 654,71	1 671,91
V	1 354,08	1 392,13	1 427,46	1 460,07	1 489,96	1 517,14	1 541,60	1 563,34	1 582,36	1 598,67
IV	1 297,41	1 333,47	1 366,96	1 397,87	1 426,21	1 451,97	1 475,15	1 495,76	1 513,79	1 529,25
III	1 243,69	1 277,87	1 309,61	1 338,91	1 365,77	1 390,19	1 412,17	1 431,70	1 448,79	1 463,44
II	1 192,77	1 225,17	1 255,26	1 283,03	1 308,49	1 331,63	1 352,46	1 370,98	1 387,18	1 401,07
I a	1 144,51	1 175,22	1 203,74	1 230,07	1 254,20	1 276,14	1 295,88	1 313,43	1 328,79	1 341,95
I b	1 123,56	1 153,54	1 181,38	1 207,08	1 230,64	1 252,05	1 271,32	1 288,45	1 303,44	1 316,29

\*

## Anlage 2

Monatstabellenlöhne  
— Bereich Hamburg —  
Gültig ab 1. Januar 1974  
(in DM)

Lohn- gruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A IV	1 562,32	1 607,66	1 649,76	1 688,62	1 725,21	1 761,15	1 793,49	1 822,25	1 847,42	1 868,98
A III	1 448,77	1 490,13	1 528,54	1 563,99	1 596,49	1 626,03	1 652,62	1 676,26	1 696,94	1 714,67
A II	1 417,91	1 458,19	1 495,59	1 530,12	1 561,77	1 590,54	1 616,44	1 639,46	1 659,60	1 676,86
A I	1 388,14	1 427,38	1 463,82	1 497,45	1 528,28	1 556,31	1 581,54	1 603,96	1 623,58	1 640,40
A	1 328,61	1 365,77	1 400,27	1 432,12	1 461,31	1 487,85	1 511,74	1 532,97	1 551,55	1 567,47
B I	1 273,49	1 308,72	1 341,43	1 371,62	1 399,30	1 424,46	1 447,11	1 467,24	1 484,85	1 499,95
B	1 247,03	1 281,33	1 313,18	1 342,58	1 369,53	1 394,03	1 416,08	1 435,68	1 452,83	1 467,53
C II	1 221,68	1 255,09	1 286,12	1 314,76	1 341,01	1 364,88	1 386,36	1 405,45	1 422,16	1 436,48
C I	1 176,48	1 208,31	1 237,87	1 265,15	1 290,16	1 312,90	1 333,36	1 351,55	1 367,47	1 381,11

Vergütung der Angestelltenlehrlinge (Anlernlinge) und Berufspraktikanten

Kiel, den 16. Mai 1974

Nachstehend werden

- der Ausbildungsvergütungtarifvertrag Nr. 11 vom 26. März 1974 für Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge sowie
- der Tarifvertrag vom 26. März 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) vom 10. Februar 1971 bekanntgegeben.

Beide Tarifverträge entsprechen der mit Rundverfügung des Landeskirchenamtes an die Propsteivorstände und Werke vom

26. März 1974 — 3522 — 74 — XII/C 3 — getroffenen Vorschußregelung. Sofern die Umstellung der Entgelte auf die ab 1. Januar 1974 zuständigen Sätze noch nicht vorgenommen worden ist, wird gebeten, die Anwendung der Tarifverträge umgehend zu veranlassen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3522 — 74 — XII/C 2

\*



## Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11

vom 26. März 1974

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,  
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport  
und Verkehr  
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —  
b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft  
— Landesverband Schleswig-Holstein —  
c) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits

wird für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihrer Kirchengemeinden, Propsteien und Verbänden sowie deren Einrichtungen folgendes vereinbart:

## § 1

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt

im ersten Ausbildungsjahr	320,— DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	370,— DM,
im dritten Ausbildungsjahr	420,— DM,
im vierten Ausbildungsjahr	475,— DM.

Sie erhöht sich für den Lehrling (Anlernling), der das 18. Lebensjahr vollendet hat, um monatlich 50,— DM. Das 18. Lebensjahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

(2) Eine dem Lehrling (Anlernling) gewährte Unterkunft und Verpflegung wird mit dem Wert der nach § 160 Abs. 2 RVO festgestellten Sachbezugswerte auf die Ausbildungsvergütung angerechnet. Es müssen jedoch mindestens 40 v. H. der Bruttoausbildungsvergütung gezahlt werden.

## § 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1974, schriftlich gekündigt werden.

Datum

Unterschriften

\*

## Tarifvertrag

vom 26. März 1974

zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der  
Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen)

vom 10. Februar 1971

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,  
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport  
und Verkehr  
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —  
b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft  
— Landesverband Schleswig-Holstein —  
c) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen), zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 8. März 1973, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

	ledig DM	verheiratet DM
Für die Berufe des Sozialarbeiters, des Sozialpädagogen	1 197,73	1 261,83;
des Erziehers, der Kindergärtnerin, der Hortnerin	978,32	1 043,67;
der Kinderpflegerin	922,92	988,28.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

## Sonstige Arbeitsbedingungen

Für ärztliche Untersuchungen, für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, für Nacharbeit, für Gefahrezulagen, für Zulagen im Heimerziehungsdienst, für den Erholungsurlaub, für die Fortzahlung des Entgelts in anderen als den in § 4 genannten Fällen und für die Gewährung von Verpflegung sind die für die entsprechenden Angestellten bei dem Arbeitgeber jeweils maßgebenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Für Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und als Zeitzuschläge werden an Praktikanten (Praktikantinnen)

- a) für die Berufe des Sozialarbeiters und des Sozialpädagogen 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe V b KAT,  
b) für die Berufe des Erziehers, der Kindergärtnerin und der Hortnerin 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe VII KAT,  
c) für den Beruf der Kinderpflegerin 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe VIII KAT

jeweils maßgebenden Beträge gezahlt.

Der Wert einer gewährten Unterkunft wird nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte für Angestellte vom März 1974 auf das Entgelt mit der Maßgabe angerechnet, daß bei den Praktikanten (Praktikantinnen), denen nur eine Personalunterkunft der Wertklasse 3, 4 oder 5 zur Verfügung gestellt werden kann, der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 10 v. H. zu kürzen ist.“

3. Der Wortlaut des § 8 einschließlich der Überschrift wird gestrichen.

## § 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Datum

Unterschriften

Richtlinien über Wohnungsfürsorgemaßnahmen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

Kiel, den 10. Mai 1974

Gemäß Abschnitt B Ziffer VIII b der Richtlinien über Wohnungsfürsorgemaßnahmen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in der Fassung vom 25. Februar 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 91), vom 25. November 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1972 S. 4) und vom 3. Februar 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 26) wird bei der Einstufung der kirchlichen Bediensteten in die Gruppe I oder die Gruppe II das Einkommen im Sinne von § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der jeweils geltenden Fassung zugrundegelegt.

Durch das Wohnungsbauänderungsgesetz vom 21. Dezember 1973 (BGBl. I, S. 1970) ist der § 25 neu gefaßt worden. Aus diesem Grunde gibt das Landeskirchenamt nachstehend die mit Wirkung vom 1. Januar 1974 geltende neue Fassung der Anlage 1 der o. a. Richtlinien bekannt:

\*

Anlage 1

Zweites Wohnungsbaugesetz

Grundsätze für den öffentlich  
geförderten sozialen Wohnungsbau

§ 25

Begünstigter Personenkreis und  
Einkommensermittlung

(1) Mit öffentlichen Mitteln ist der soziale Wohnungsbau zugunsten der Wohnungsuchenden zu fördern, bei denen das Jahreseinkommen die sich aus den Sätzen 2 bis 4 ergebende Einkommensgrenze nicht übersteigt; maßgebend ist das Jahreseinkommen des Wohnungsuchenden und der nach § 8 zur Familie rechnenden Angehörigen (Gesamteinkommen). Die Einkommensgrenze beträgt 18 000 Deutsche Mark zuzüglich 9000 Deutsche Mark für den zweiten und weitere 4200 Deutsche Mark für jeden weiteren zur Familie des Wohnungsuchenden rechnenden Angehörigen. Bei jungen Ehepaaren im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 erhöht sich die Einkommensgrenze bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung um 4800 Deutsche Mark. Für Personen, die nicht nur vorübergehend um mindestens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind (Schwerbehinderte), und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um je 4200 Deutsche Mark. Eine Förderung ist auch zulässig, wenn das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nur unwesentlich übersteigt.

(2) Jahreseinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der Gesamtbetrag der im vergangenen Kalenderjahr bezogenen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes. Abweichend von Satz 1 sind die Einkünfte des laufenden Jahres oder das Zwölfwache der Einkünfte des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn sie voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind als die Einkünfte des vergangenen Kalenderjahres. Für die Feststellung des Jahreseinkommens gelten die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Einkunftsermittlung; insbesondere sind steuerfreie Einnahmen, namentlich das Kindergeld, nach der Kindergeldgesetzgebung, nicht anzurechnen. Abweichend von Satz 3 gilt folgendes:

1. Gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge sind nicht anzurechnen.

2. Einkünfte, für die ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer nach dem Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie die Einkünfte aus Gehältern und Bezügen der bei internationalen oder übernationalen Organisationen beschäftigten Personen, die nach § 3 des Einkommensteuergesetzes steuerbefreit sind, sind anzurechnen.
3. Beträge für Sonderabschreibungen, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, insbesondere solche nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes, sind hinzuzurechnen, soweit sie die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen.
4. Der nach § 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gebliebene Betrag von Versorgungsbezügen ist anzurechnen.
5. Steuerpflichtige Renten im Sinne des § 22 Ziff. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes sind mit dem vollen Betrag abzüglich Werbungskosten anzusetzen.
6. (aufgehoben)

(3) Deckt der Wohnungsuchende die Unterhaltskosten für sich und die zur Familie rechnenden Angehörigen nur aus Renten, so kann die sich aus Absatz 1 ergebende Einkommensgrenze in der Regel ohne besonderen Nachweis der Einkommenshöhe als eingehalten angesehen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Pagenkopf

Az.: 2731 — 74 — XIV/B 1

Tag des kirchlichen Mitarbeiters  
25 Jahre VKM

Der Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien wurde im Jahre 1949 nach einer 15jährigen Zwangspause neu gegründet. Aus diesem Anlaß lädt der VKM zu seinem 25. Verbandstag ein, der Montag, den 24. Juni 1974, im Congress Centrum Hamburg (beim Dammtorbahnhof) stattfindet.

Programm:

- 10.00 Uhr Gottesdienst, Ansprache Bischof Dr. Hübner.
- 10.45 Uhr Tagungen der Berufsgruppen mit Referaten und Diskussionen. (Es sprechen: Küster Karl Fischer, Düsseldorf; Friedhofsverwalter Kurt Jürs, Hamburg; OLKR Dr. Enno Rosenboom, Kiel; Prof. Dr. Werner Thieme, Hamburg.)
- 14.00 Uhr Festversammlung. (Es sprechen Bischof D. Hans-Otto Wölber, Hamburg; OKR Horst Göldner, Lübeck.)

Es wirken mit: ein Posaunenchor, ein Blasorchester.  
Gäste sind herzlich willkommen! Eintritt frei!

Az.: 3712 — 74 — XII/C 2

Jahresabschluß der Evangelischen Darlehns-genossenschaft für Schleswig-Holstein  
und Hamburg eGmbH

Kiel, den 15. Mai 1974

Aufgrund der §§ 33 und 139 des Genossenschaftsgesetzes und des § 40 der Satzung der Evangelischen Darlehns-genossenschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg eGmbH wird nachstehend der Jahresabschluß per 31. Dezember 1973 veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 81 012 — 74 — V/E 3

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1973

Aktivseite	DM	Passivseite	DM
1. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank	11 947 263,36	1. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern	
2. Postscheckguthaben	420 707,88	a) täglich fällig	48 618 439,32
3. Forderungen an Kreditinstitute	83 679 180,58	b) mit vereinb. Laufzeit	137 163 999,68
4. Anleihen und Schuldverschreibungen	76 155 583,33	c) Spareinlagen	31 065 387,08
5. Forderungen an Kunden	49 462 543,26	2. Durchlaufende Kredite	2 227 074,74
6. Durchlaufende Kredite	2 227 074,74	3. Rückstellungen	288 864,—
7. Beteiligungen	308 000,—	4. Wertberichtigungen	425 855,—
8. Grundstücke und Gebäude	113 301,73	5. Sonstige Verbindlichkeiten	21 569,34
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung	44 243,—	6. Geschäftsguthaben	2 486 400,—
10. Sonstige Vermögensgegenstände	44 545,20	7. Offene Rücklagen	1 485 620,24
11. Rechnungsabgrenzungsposten	226,08	8. Reingewinn	619 459,76
<b>Summe der Aktiven</b>	<b>224 402 669,16</b>	<b>Summe der Passiven</b>	<b>224 402 669,16</b>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1973

Aufwendungen	DM	Erträge	DM
1. Zinsen	12 975 105,58	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	10 349 362,92
2. Provisionen	4 119,43	2. Laufende Erträge aus	
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführung zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	258 376,57	a) festverzinslichen Wertpapieren	5 020 756,42
4. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	332 892,93	b) Beteiligungen	8 816,67
5. Soziale Abgaben	34 472,03	3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften	13 251,48
6. Sachaufwand	308 607,47	4. Andere Erträge einschl. der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	27 369,47
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	62 641,15		
8. Steuern	473 864,04		
9. Sonstige Aufwendungen	19,—		
10. Jahresüberschuß	969 459,76		
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>15 419 557,96</b>	<b>Summe der Erträge</b>	<b>15 419 557,96</b>

Angaben nach § 33 Abs. 3, § 139 Genossenschaftsgesetz

1. Mitgliederbewegung	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsumme DM
Anfang 1973	388	6 282	1 884 600,—
Zugang 1973	50	2 116	634 800,—
Abgang 1973	1	3	900,—
Ende 1973	437	8 395	2 518 500,—
2. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um			DM 600 900,—
3. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um			DM 633 900,—
4. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils			DM 300,—
5. Höhe der Haftsumme			DM 300,—

Kiel, den 11. März 1974

### Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde **Kiel**, Propstei Kiel, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Wall 66, zu richten.

Die Luther-Kirchengemeinde Kiel hat 3 Pfarrstellen; der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 2500 Gemeindeglieder. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen Pfarrstelleninhabern erwartet (funktionale Aufgliederung der Gemeindegliederarbeit). Geräumiges Pastorat vorhanden. Nähere Auskunft erteilt Pastor Kirchhofer, 23 Kiel, Schillerstraße 27, Telefon 04 31 / 4 49 79.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Luther-Kirchengemeinde Kiel (1) — 74 — VI/C 5

\*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Bünsdorf**, Propstei Eckernförde, wird zum 1. Dezember 1974 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 233 Eckernförde, Langebrückstraße 13, zu richten.

Die Kirchengemeinde Bünsdorf liegt im südwestlichen Bereich von Eckernförde und umfaßt acht Dörfer mit insgesamt ca. 2800 Gemeindegliedern. Kirche, zwei Kapellen und geräumiges, neueres Pastorat in Bünsdorf am Wittensee vorhanden. Weiterführende Schulen in Rendsburg gut zu erreichen. Nähere Auskunft erteilt Pastor Schwarz, 2371 Bünsdorf, Tel. 0 43 56 / 3 94.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bünsdorf — 74 — VI/C 5

\*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Tarp**, Propstei Flensburg, wird zum 1. Juli 1974 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 239 Flensburg, Mühlenstraße 19, einzusenden. Die Kirchengemeinde Tarp umfaßt ca. 3500 Gemeindeglieder. Der örtliche Militärbereich wird von einem Militärpfarrer versorgt. Kirche, Pastorat mit Gemeindeforum und 2 Kindergärten vorhanden. Grund-, Haupt- und Realschule am Ort, Gymnasium in Flensburg. Nähere Auskunft erteilt Pastor Overath, 2391 Tarp, Telefon 0 46 38 / 4 41.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Tarp — 74 — VI/C 5

\*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Duvenstedt**, Propstei Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden. Die Kirchengemeinde Duvenstedt am nörd-

lichen Stadtrand Hamburgs umfaßt ca. 2700 Gemeindeglieder. Neues Gemeindezentrum mit Kirche, Gemeindehaus und Pastorat vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Duvenstedt — 74 — VI/C 5

\*

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **St. Johannes in Kiel-Gaarden**, Propstei Kiel, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Postfach 3606, zu richten.

Die Kirchengemeinde St. Johannes in Kiel-Gaarden hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 7500 Gemeindeglieder. Neues Pastorat (Ölheizung), Kirche und Gemeindehaus vorhanden. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit sowie zu Hausbesuchen und seelsorgerliche Begleitung erwartet. Nähere Auskunft erteilt Pfarrvikar Sellin, 23 Kiel 14, Elisabethstraße 61, Telefon 04 31 / 7 43 49.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Johannes in Kiel-Gaarden (1) — 74 — VI/C 5

\*

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Heiligenhafen**, Propstei Oldenburg, wird zum 1. Januar 1975 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 243 Neustadt, Kirchenstraße 9, zu richten.

Die Kirchengemeinde Heiligenhafen hat zwei Pfarrstellen und umfaßt ca. 8600 Gemeindeglieder. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwartet. Während der Sommer-Saison ist Heiligenhafen ein gut besuchter Badeort; hauptamtlicher Urlauberseelsorger für das Ferienzentrum Heiligenhafen. Modernes, renoviertes Pastorat vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heiligenhafen (1) — 74 — VI/C 5

\*

Die zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Büsum**, Propstei Norderdithmarschen, wird zum 1. September 1974 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 224 Heide, Beselerstraße 28, einzusenden. Die Kirchengemeinde Büsum hat zwei Pfarrstellen und umfaßt ca. 6500 Gemeindeglieder. Das Nordseeheilbad Büsum hat in der Sommer-Saison großen Zuspruch. Neues Gemeindehaus und Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Nähere Auskunft erteilt Pastor Thun, 2242 Büsum, Kirchenstraße 13, Telefon 0 48 34 / 22 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Büsum (2) — 74 — VI/C 5

\*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heide, Propstei Norderdithmarschen, wird zum 1. November 1974 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 224 Heide, Beselerstraße 28, zu richten. Die Kirchengemeinde Heide hat 6 Pfarrstellen und umfaßt ca. 20 000 Gemeindeglieder; der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 4000 Gemeindeglieder. Geräumiges Pastorat (Ölheizung) mit Gemeinderäumen unmittelbar neben der Kirche vorhanden. Sämtliche Schulen sowie Höhere Handelsschule, Wirtschaftsgymnasium und Schule für med.-techn. Assistentinnen am Ort. Nähere Auskunft erteilt Propst Steffen, 224 Heide, Beselerstraße 28, Telefon 04 81 / 32 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heide (2) — 74 — VI/C 5

### Stellenausschreibungen

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt im Nordwesten Hamburgs wird zum 1. Dezember 1974 die Stelle eines B-Kirchenmusikers frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Der Bezirk der Elisabethkirche umfaßt etwa 7500 Gemeindeglieder. Die Gemeinde erwartet von ihrem Kirchenmusiker, daß er sich neben dem Orgeldienst stark der Chorarbeit und der musikalischen Arbeit mit Kindern widmet und seine Tätigkeit als einen Teil des Gesamtauftrags der Gemeinde versteht. Die Elisabethkirche besitzt eine Führer-Orgel aus dem Jahre 1964. Vergütung nach KAT.

Anfragen und Bewerbungen erbittet Pastor Dr. G. Schulze, 2000 Hamburg 54, Eidelstedter Dorfstraße 25, Telefon: (0 40) 5 70 97 83.

Az.: 30 Eidelstedt — 74 — XI/XIII/B 5

\*

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West wird ab 1. Juli 1974 zur Bewerbung ausgeschrieben, da der bisherige Inhaber nach Wuppertal verzieht.

Wir wünschen uns einen Kirchenmusiker, der bereit ist, die Arbeit mit Kinder-, Jugend- und Erwachsenenchor sowie verschiedene Instrumentalgruppen im Gottesdienst und anderen gemeindlichen Veranstaltungen weiterzuführen und aufzubauen und zusammen mit den Pastoren und Mitarbeitern nach neuen Formen gemeindlichen Lebens zu suchen.

Die Kirchengemeinde Reinbek-West (gepflegtes Neubaugebiet am Sachsenwald) hat 6100 Gemeindeglieder (2 Pfarrstellen). In der 1968 fertiggestellten Kirche befindet sich eine hervor-

ragende zweimanualige Orgel mit 18 Registern (Baujahr 1972, Hersteller: Ahrend, Leer/Ostfriesland).

Eine Hälfte eines gemeindeeigenen Doppelhauses mit Garten (Neubau, 2 2/2 Zimmer, Küche, Bad, Ölheizung) steht zur Verfügung. Alle Schulen am Ort. S-Bahn-Verbindung nach Hamburg (Zentrum) 25 Minuten.

Die Anstellung erfolgt nach KAT. Anfragen und Bewerbungen werden erbeten an den Kirchenvorstand Reinbek-West, 2057 Reinbek, Berliner Straße 4. Bewerbungsfrist 6 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 Reinbek-West — 74 — XI/XIII/B 5

\*

Die Gemeindehelferinnenstelle der Ansgar-Südgemeinde in Kiel wird zum 15. Juni 1974 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Gesucht wird eine Mitarbeiterin, die sich mit ihrer Arbeit an das Evangelium von Jesus Christus gebunden weiß.

Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sollen der Besuchsdienst, die Gemeindegemeinschaft mit Frauen und der Kindergottesdienst sein.

Vergütung nach KAT. Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand behilflich.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel Ansgar-Süd, z. Hd. Pastor Peine, 23 Kiel, Waitzstraße 17 (Telefon 04 31 / 50 63 12).

Az.: 30 Kiel, Ansgar-Süd — 74 — VIII

\*

Die Ev.-luth. Stephanskirchengemeinde in Schenefeld / Hamburg sucht einen

### Diakon / Sozialpädagogen,

der in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden kann.

Der neue Mitarbeiter hat die Aufgabe, die bereits bestehende offene Kinder- und Jugendarbeit durch Gruppenarbeit auf den verschiedenen Gebieten zu intensivieren.

Bezahlung erfolgt nach KAT.

Bei der Wohnungsbeschaffung ist die Kirchengemeinde behilflich.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Stephanskirchengemeinde in 2 Schenefeld, Hauptstraße 39, Telefon: 0 40 / 8 30 86 28.

Az.: 30 Schenefeld, Stephans-KG. — 74 — VIII

## Personalien

### Ernannt:

Am 9. Mai 1974 der Pastor Günter Harig, z. Z. in Kiel, mit Wirkung vom 1. Mai 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde Ansgar-West in Kiel, Propstei Kiel.

### Eingeführt:

Am 21. April 1974 der Pastor Dieter Andresen als Pastor der Kirchengemeinde Rabenkirchen, Propstei Angeln;

- am 21. April 1974 der Pastor Johannes Frank als Pastor der Kirchengemeinde List/Sylt, Propstei Südtondern;
- am 28. April 1974 der Pastor Christian Bahnsen als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf-Markt, Propstei Niendorf;
- am 1. Mai 1974 der Pfarrvikar Hans-Peter Hellmanzik, beauftragt mit der Verwaltung der Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf, Propstei Neumünster.

Berufen:

- Am 8. Mai 1974 der Pastor Theodor Speck, z. Z. in Einfeld, mit Wirkung vom 1. Mai 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde Einfeld (2. Pfarrstelle), Propstei Neumünster.

Beurlaubt:

- Mit Wirkung vom 1. Mai 1974 der Pastor Bodo Schumann, bisher in Hamburg, für eine Tätigkeit im hamburgischen Schuldienst.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. September 1974 Pastor Werner Degen in Wedel.